

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt "Am Berg"**  
hier: Zulässigkeit von Nebenanlagen (ohne Wohnraumnutzung) außerhalb von festgesetzten Baugrenzen bzw. hierfür ausgewiesenen Flächen

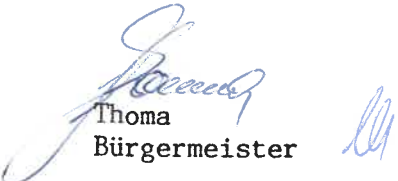
---

Gemäß dem Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 12.05.1992 ist eine zusätzliche und ergänzende Festsetzung durch Text in den Bebauungsplan aufzunehmen mit nachstehendem Wortlaut:

"Die Errichtung von Nebenanlagen ohne Wohnraumnutzung ist auch außerhalb der Baugrenzen bzw. der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig, sofern folgende Punkte beachtet werden:

- a) Nebenanlagen sind Gebäude ohne Wohnraumnutzung, z.B. Gartengeräte-Häuschen, Gartenlauben, Fahrradschuppen, Holzlegen und Kleingewächshäuser.
- b) Es sind nur Holzhäuser (keine Massivbauweise) mit Satteldach (Dachneigung 15 Grad bis 23 Grad) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kleingewächshäuser. Als Baumaterial nicht zugelassen sind Blech und Eternit.
- c) Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen, die einschlägigen Brandschutzvorschriften und ggf. festgelegte Sichtdreiecke sind zu beachten. Der Abstand zu einem Nachbargrundstück muß bei Holzhäusern mindestens 5 m betragen, in feuerhemmender Ausführung mindestens 3 m. Ferner muß der Abstand zur Gehsteig-/Straßenseite mindestens 3 m ab Grundstücksgrenze betragen.
- d) Die Nebenanlagen sind in folgender Größenordnung zulässig:  
bis 500 qm Grundstücksgröße: 10 Kubikmeter  
über 500 qm Grundstücksgröße: 25 Kubikmeter
- e) Die beabsichtigte Errichtung einer solchen Nebenanlage bedarf der Mitteilung an die Gemeinde."

Altenstadt, den 30.04.1993  
GEMEINDE ALTENSTADT

  
Thoma  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.05.1992
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.06. bis 16.06.1992 (ortsübliche Bekanntmachung vom 20.05.1992).
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.05. bis 11.06.1993 (ortsübliche Bekanntmachung vom 30.04.1993).
4. Anhörung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 30.04.1993.
5. Satzungsbeschluß: 15. JUNI 1993
6. Rechtsverbindlich seit: 09. Sep. 1993 (ortsübliche Bekanntmachung vom 09. Sep. 1993)
7. Änderungseintrag auf Bebauungsplänen

Altenstadt, den 09. Sep. 1993

Verwaltungsgemeinschaft

Altenstadt

i.A.

Seelig